Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für ein Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40, 05.12.2025

Der vorliegende Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts an die EU-Verpackungsverordnung 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR) verfolgt das wichtige Ziel, die europäischen Vorgaben in nationales Recht zu überführen und damit einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Binnenmarkt zu schaffen. Aus Sicht der Handelsunternehmen ist die Harmonisierung der Regelungen innerhalb der EU ausdrücklich zu begrüßen, da sie Rechtssicherheit schafft, Wettbewerbsverzerrungen vermeidet und die Grundlage für effiziente, grenzüberschreitende Prozesse legt. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass der Entwurf bewährte nationale Strukturen des bisherigen Verpackungsrechts weitgehend beibehält und digitale Verfahren, um den Vollzug zu vereinfachen, sowie Erleichterungen bei der sprachlichen Bereitstellung von Konformitätserklärungen vorsieht.

Es ist entscheidend, dass die nationale Umsetzung strikt dem Grundsatz der 1:1-Übernahme der europäischen Vorgaben bezüglich des Anforderungsniveaus folgt. Zusätzliche nationale Anforderungen, die über die EU-Verpackungsverordnung hinausgehen, würden die deutschen Unternehmen unverhältnismäßig belasten. Vor dem Hintergrund der bereits erheblichen Umstellungs- und Investitionskosten durch die EU-Verpackungsverordnung muss es das Ziel sein, die notwendige Transformation zu mehr Nachhaltigkeit für Verpackungen praktikabel und wirtschaftlich tragfähig zu gestalten. Nur so kann sie gelingen. Wichtig hierfür ist die Vermeidung von unnötiger Bürokratie. Das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) dient zwar in erster Linie der Umsetzung europäischen Rechts, muss aber ebenso an dem Ziel der Bürokratievermeidung gemessen werden – insbesondere dort, wo die PPWR Raum für nationale Umsetzungsspielräume lässt. Nur so können Handelsunternehmen ihrer Verantwortung für Nachhaltigkeit nachkommen, ohne in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt zu werden.

Weiterhin ist es entscheidend, dass das VerpackDG seinem Anspruch, ein reibungsloses Zusammenspiel der EU-Verpackungsverordnung mit dem deutschen Recht sicherzustellen, tatsächlich gerecht wird. Hierfür darf es nicht zu „Doppelbefassungen“ von Themen durch EU-Verpackungsverordnung und Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz kommen, durch Mitnahme von Inhalten aus dem VerpackG in das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz, die mittlerweile schon in der EU-Verpackungsverordnung adressiert werden.

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Stefanie Stadie | E-Mail: stadie@hde.de
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 72 62 50 48

Mehrwegquote im Widerspruch zu Vorgaben aus der PPWR (§ 1 Abs. 4 VerpackDG)

Die bereits im Verpackungsgesetz enthaltene Zielquote, nach der ein Anteil an Mehrweggetränkeverpackungen von mindestens 70 Prozent erreicht werden soll, findet sich auch erneut im Entwurf des VerpackDG (siehe § 1 Absatz 4) wieder. Diese Quotenvorgabe steht im Widerspruch zu den in der PPWR vorgesehenen Quotenvorgaben von 10% ab 2030 und maximal 40% bis 2040. Eine Begründung für die Beibehaltung dieser Quote erfolgt nicht.

Ein Festhalten an den 70% widerspricht dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen Grundsatz der 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben und der Abkehr vom Goldplating. Außerdem ist offen, ob für die 70%-Zielquote dann die noch zu bestimmende Berechnungsmethode nach PPWR gilt, oder die derzeitige Methode von UBA/GVM. Im Zuge einer auf die europäischen Vorgaben abgestimmten Politik sollte die Zielquote von 70% daher gestrichen werden und stattdessen eine Orientierung an den Vorgaben der PPWR erfolgen. Entsprechend ist § 1 Abs. 4 VerpackDG zu streichen.

Systembeteiligungspflicht (§3 Nr. 5 u.a. VerpackDG)

Der Referentenentwurf knüpft unter dem Punkt die Systembeteiligungspflicht daran, dass Verpackungen typischerweise als Abfall in privaten Haushalten anfallen. Hier fehlt jedoch eine klare Differenzierung zu langlebigen wiederverwendbaren Gebrauchsgegenständen mit einer langfristigen privaten Nutzfunktion, deren primärer Zweck nicht in einer einmaligen Verpackungs- oder Übergabefunktion liegt. Diese Produkte werden typischerweise von Verbrauchern erfahrungsgemäß über viele Jahre weitergenutzt.

Die sehr weite Fassung des Verpackungsbegriffs führt auch dazu, dass Produkte mit völlig unterschiedlichen Nutzungsprofilen derselben Einstufung unterfallen, obwohl sie funktional nicht vergleichbar sind.

Es sollte daher klargestellt werden, dass langlebige, wiederverwendbare Gebrauchsgegenstände nicht derselben Einstufung unterfallen sollten wie kurzlebige Einwegverpackungen, deren Zweck sich in einer einmaligen Nutzung erschöpft. Eine solche Präzisierung würde die Systematik des Entwurfs stärken, die praktische Vollzugstauglichkeit erhöhen und die Zielsetzung der europäischen Verpackungsverordnung unterstützen, Wiederverwendung zu fördern.

Nachdem die EU-Verpackungsverordnung Bestandssysteme unberührt lässt und die Mitgliedsstaaten bei der Ausgestaltung von nationalen Pfandsystemen im Rahmen der Vorgaben von Artikel 50 EU-Verpackungsverordnung frei sind, sollte die nationale Umsetzung die bisherigen Prozesse und Vertragsbeziehungen im erfolgreichen deutschen Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen bewahren. Ein Rückgriff auf die Definitionen der EU-Verpackungsverordnung ist weder erforderlich noch dient er diesem Zweck.

Dementsprechend sollte in Anlehnung an die bisherigen Begriffsbestimmungen im VerpackG der Begriff „Hersteller“ durch den Begriff „Erstinverkehrbringer“ und der Begriff „Vertreiber“ durch den Begriff „Inverkehrbringer“ ersetzt werden. Die neuen Begriffe wären wie folgt in § 3 VerpackDG-RE einzufügen: „*19.*

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Stefanie Stadie | E-Mail: stadie@hde.de
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 72 62 50 48
www.einzelhandel.de

„Erstinverkehrbringer“ sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die Verpackungen erstmals im Bundesgebiet bereitstellen.
20. „Inverkehrbringer“ sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen im Bundesgebiet bereitstellen.“ In § 5 Absatz 2 Satz 1 VerpackDG-RE wären zudem neben „der Registrierung nach § 6“ auch die „Verpflichtungen nach § 36“ auszunehmen.

Recyclingquote für chemisches Recycling (§ 3 Nr. 13 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 VerpackDG)

Aus der bisherigen Verwertungsquote für Kunststoffe in Höhe von 90 Prozent wird eine reine Recyclingquote in Höhe von 75 Prozent. In der Kombination mit der werkstofflichen Recyclingquote von 70 Prozent entsteht damit erstmals auch eine gesonderte Recyclingquote, die auch durch chemisches Recycling erfüllt werden soll. Chemisches Recycling ist perspektivisch ein Ansatz für Mischfraktionen, die für ein werkstoffliches Recycling nicht oder nur bedingt geeignet sind.
Die Handelsunternehmen erkennen die Bedeutung des chemischen Recyclings als ergänzende Kreislauftechnologie an und befürworten dessen Einbeziehung zur Erfüllung der Recyclingquoten, wobei das mechanische Recycling weiterhin berücksichtigt wird. Letzteres ist dem chemischem Recycling in jedem Fall vorzuziehen. Keinesfalls sollten Situationen eintreten können, in denen wie auch immer geartete Verpflichtungen zur Nutzung des chemischen Recyclings entstehen, bspw. zur Erfüllung bestimmter Mindestquoten. Offen ist die Definition der in §33 Abs (2) genannten “anderen Recyclingverfahren“. Als Beispiel ist unklar, ob das Lösemittelverfahren angerechnet werden kann.

Unklarer Herstellerbegriff gefährdet Systembeteiligungspflicht (§ 7 Abs. 1 i.V.m. §57 VerpackDG)

Zum 12.08.2026 muss der neue Herstellerdefinition gem. Art. 3 Absatz 1 Nummer 15 PPWR in den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Durch den Definitionswechsel droht eine unterjährige Verlagerung der Systembeteiligungspflichten. Nach der neuen Definition sind solche Unternehmen Hersteller, die Verpackungen „erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates bereitstellen“. Dadurch besteht ein ernstzunehmendes Risiko, dass Unternehmen, die verpackte Produkte aus dem Ausland an eine Vertriebsstelle im Mitgliedstaat liefern, nicht mehr als „Hersteller“ gelten könnten. Dies würde für die Handelsunternehmen massive Änderungen und Unsicherheiten bedeuten. Es wird insbesondere befürchtet, dass es aufgrund des unterjährigen Wechsels zu einer Finanzierungslücke bei den dualen Systemen kommt.
Die Systembeteiligungspflicht bei einem der dualen Systeme besteht in der Regel immer für ein Jahr. Eine unterjährige Neu-Lizensierung ist nicht vorgesehen und technisch nicht leistbar. Problematisch ist vor allem, dass sich das deutsche Recht nun am europäischen Herstellerbegriff orientieren muss, der europäische Herstellerbegriff aber lediglich eine Sammelbezeichnung darstellt, unter die Vertreiber, Erzeuger und Importeure fallen. Das Pendant zum derzeitigen deutschen Begriff des Herstellers wäre vielmehr der Erzeuger im Sinne der PPWR.

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Stefanie Stadie | E-Mail: stadie@hde.de
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 72 62 50 48
www.einzelhandel.de

Hersteller, die nach dem bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zur Systembeteiligung verpflichtet waren und dies auch nach dem neuen § 7 Absatz 1 Satz 1 weiterhin sind, können einen bereits geschlossenen Vertrag für das gesamte Kalenderjahr 2026 beibehalten und müssen sich für dieselbe Verpackung nicht erneut beteiligen. Hersteller, die sich bereits an einem oder mehreren Systemen beteiligt haben und nach § 7 Absatz 1 Satz 1 fortan nicht mehr verpflichtet sind, können mit den Systemen abweichende vertragliche Vereinbarungen treffen und etwa vor dem 31. Dezember 2026 aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden. Diese Regelung schafft zwar für bestehende Systeme Rechtssicherheit, ist aber nicht geeignet, um die Systemstabilität in der Übergangsphase aufrecht zu erhalten.

Besonders kritisch ist aber die Konstellation eines unterjährigen Wechsels der Herstellerverantwortung. Hier besteht die Gefahr für einen nicht unerheblichen Anteil der Verpackungen (40% nach Angaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister - ZSVR), dass aufgrund der Gültigkeit des höherrangigen EU-Rechts die Verantwortung und damit auch die finanzielle Beteiligung verloren geht. Dies kann die wirtschaftliche Stabilität der Dualen Systeme gefährden. Da der unterjährige Definitionswechsel alle Mitgliedsstaaten gleichermaßen betrifft, sollte sich die Bundesregierung prioritär und mit Nachdruck für eine einheitliche europäische Übergangsregelung bis zum 01.01.2027 einsetzen.
Sollte es zu keiner europäischen Lösung kommen, kann Deutschland zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität nationale Regelungskompetenzen nutzen. Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V. (BDE) hat für diesen Fall einen Regelungsvorschlag (vgl. Kurzgutachten der Kanzlei Leitfeld im Auftrag des BDE vom 11. Nov. 2025) erarbeiten lassen, der eine nationale Übergangsphase ohne Systembruch ermöglichen würde. Das “Leitfeld-Gutachten” identifiziert im Rahmen der gesonderten Wahrnehmungspflicht eine europarechtskonforme Möglichkeit, um einen unterjährigen Systembruch zu vermeiden. Der Regelungsvorschlag des “Leitfeld-Gutachtens” ist nach aktueller Lage ein branchenübergreifend anschlussfähiger Lösungsansatz, den der HDE unterstützt, da funktionsfähige Duale Systeme auch für den Handel von essentieller Bedeutung sind.

Zulassungspflicht für Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen einfach gestalten (§§ 14,15 VerpackDG)

Die Neuregelung sieht für Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen künftig die Pflicht vor, sich vor dem erstmaligen Bereitstellen dieser Verpackungen im Bundesgebiet durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) zulassen zu lassen. Der Regelungsentwurf im VerpackDG ist grundsätzlich positiv zu bewerten, entscheidend ist hier, dass die konkrete Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens durch die ZSVR so gestaltet wird, dass bewährte und bestehende Strukturen als sonstige Organisation für Herstellerverantwortung zugelassen werden können. Begrüßenswert ist dabei vor allem die geplante digitale Umsetzung sowie die Vorgabe, dass die Zulassungspflicht [§14] für den individuellen Hersteller entfällt, wenn er seine EPR-Pflichten für die “*Gesamtheit seiner Verpackungen*” auf eine oder mehrere zugelassene sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung (OfH) gemäß §17 überträgt.

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Stefanie Stadie | E-Mail: stadie@hde.de
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 72 62 50 48

Bereits im Vorfeld des Gesetzentwurfes hatte sich der HDE im Austausch mit dem BMUKN für eine unbürokratische, an den bisher sehr gut funktionierenden Systemen ausgerichtete Lösung ausgesprochen. Die Sammlung und Verwertung bzw. Vermarktung von Transportverpackungen durch den Handel hat sich ökologisch wie ökonomisch bewährt und sorgt dafür, dass insbesondere Folien und Kartonagen nahezu vollständig sortenrein wiederverwertet werden. Gleiches gilt für in den Leergutautomaten des Handels gesammelte PET- Getränkeverpackungen und Aluminium und Metallgebinde. Diese Strukturen sollten erhalten bleiben, zusätzliche neue Registrierungspflichten auf das notwendige Minimum beschränkt sein und die heutigen Anreize für eine ökologisch und ökonomisch effiziente Abwicklung nicht ohne Not verloren gehen. Die im Gesetzesentwurf gefundene Lösung erscheint hier minimalinvasiv und ist daher grundsätzlich positiv zu bewerten.

Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen pfandpflichtigen Verpackungen gemäß §36 müssen neben den Pflichten in §14 (1-5) (Zuführung zu hochwertigem Recycling, ausreichend finanzielle Mittel etc.) auch einen Nachweis über die Anforderungen aus §36 Absatz 1 & 5 erbringen. Letzteres umfasst nach unserer Lesart im Wesentlichen den Anschluss an ein bundesweit tätiges Pfandsystem - die DPG. Welche Rolle die DPG selbst hier bspw. als Organisation für Herstellerverantwortung einnehmen und die Pflichten der Mitglieder/Hersteller übernehmen kann, ist aktuell unklar.

Die Zulassung sollte bundesweit einheitlich geregelt und nicht in die Zuständigkeit der Landesbehörden gelegt werden. Praxiserfahrungen zeigen, dass Landesbehörden nicht einheitlich vorgehen und es so zu Wettbewerbsverzerrungen auf nationaler Ebene kommen kann.

Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte (§21 VerpackDG)

Im vorliegenden Entwurf findet sich bedauerlicherweise keine Neureglung zur ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte nach §21 VerpackDG. § 21 bleibt in seiner bisherigen Form weitgehend bestehen. Es werden lediglich sprachliche Anpassungen aufgrund der PPWR umgesetzt. Die kommenden Monate sollten für die Entwicklung eines Modells auf Basis der in der PPWR angelegten Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit und eines privatrechtlich organisierten Finanzfonds genutzt werden und von der Bundesregierung in Brüssel eingebracht werden. Hierbei sollte der Handel intensiv eingebunden werden. Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass der deutsche Mindeststandard auch Grundlage für eine EU-weite Lösung werden könnte.

Budget für Finanzierungs- und Präventionsmaßnahmen europakonform umsetzen (§ 24-28 VerpackDG)

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen (§§ 24-28) sollte in dieser Form ersatzlos gestrichen werden. Dieser Umsetzungsweg würde weit über die Vorgaben der PPWR hinaus gehen und die Wirtschaft mit neuer Bürokratie und zusätzlichen Kosten belasten. Dies wiederum hätte negative Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Die geplante Organisation

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Stefanie Stadie | E-Mail: stadie@hde.de
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 72 62 50 48
www.einzelhandel.de

ergibt sich keineswegs aus den Vorgaben des Art. 51 (3) PPWR, wo es heißt: „*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Regime der erweiterten Herstellerverantwortung und Pfand- und Rücknahmesysteme einen Mindestanteil ihres Budgets der Finanzierung von Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen zuteilen*.“ Dass zum Zweck der Erfüllung dieser Vorgabe eine neue Organisation gegründet und von den Mitgliedstaaten ein entsprechender Finanzierungsbetrag festzulegen ist, geht daraus nicht hervor.
Zudem ist die vorgeschlagene Abgabenhöhe von fünf Euro pro Tonne deutlich zu hoch angesetzt und würde zu enormen finanziellen Belastungen für die betroffenen Hersteller und Unternehmen führen. Hiermit wäre ein massiver bürokratischer Aufwand verbunden. Es sollte auch hier unbedingt eine 1:1 Umsetzung der PPWR erfolgen, die es betroffenen Wirtschaftsakteuren ermöglicht, Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen in privatwirtschaftlicher Selbstverwaltung (z.B. durch die Ausweitung der Initiative “Mülltrennung wirkt”) umzusetzen. Denkbar wäre hier z.B. die Pflicht aus Art. 51 Abs. 3 PPWR 1:1 bürokratiearm umzusetzen, indem die Gemeinsame Stelle der Systeme (§ 19) verpflichtet wird, einen Mindestanteil des Budgets der Systeme zur Finanzierung von Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen zu nutzen.

Zudem existiert mit der Ökomodulation der Beteiligungsentgelte nach §21 VerpackG sowie weiteren rechtlichen Instrumenten wie dem Einwegkunststofffonds oder den kommunalen Verpackungssteuern bereits eine Reihe von rechtlichen Instrumenten zur Vermeidung und Prävention von Verpackungen.

Im Falle der Beibehaltung der Organisation ist die Zusammensetzung des zu gründenden Förderbeirates ebenfalls kritisch zu sehen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Umweltverbände zwei Vertreter stellen sollten, obwohl diese sich an den Zahlungen nicht beteiligen. Vielmehr sollte den Herstellern, im Sinne des weiter gefassten Begriffs der PPWR, also inklusive der Vertreiber, dringend ein höherer Stimmanteil zugestanden werden, da diese die Gelder bereitstellen und dementsprechend auch über die Verwendung der Gelder angemessen mitbestimmen sollten. Hersteller im Förderbeirat sollten mindestens 5 Mitglieder stellen. Die Anzahl der Vertreter aus den bundesweit organisierten Umweltverbänden sollte auf eine Person reduziert werden.

Getrenntsammlungspflichten im öffentlichen Raum (§ 31 VerpackDG)

Die Pflicht zur getrennten Sammlung restentleerter Verpackungen wird gem. Art. 48 (4b) PPWR über private Haushalte und vergleichbare Anfallstellen hinaus auf öffentliche Räume und Geschäftsräume des Verbrauchers ausgedehnt. Die Kosten der Systeme, die mit der neuen Pflicht in § 31 verbunden sind, sollten beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft berücksichtigt werden. Die Umsetzung der neuen Getrenntsammlungspflicht sollte so erfolgen, dass den Verpflichteten bei der Umsetzung der Anforderung größtmögliche Flexibilität eingeräumt wird (z.B. Containersammlung im Bringsystem). Zu prüfen wäre auch, inwieweit die Anforderungen des §29 VerpackDG in Konkurrenz zum Einwegkunststofffondsgesetz stehen und zu einer doppelten Belastung der Unternehmen führen. Eine höhere Erfassungstiefe von restentleerten Verpackungen in öffentlichen Räumen muss perspektivisch zu einer Absenkung der Einwegkunststoffabgabe führen.

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Stefanie Stadie | E-Mail: stadie@hde.de
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 72 62 50 48
www.einzelhandel.de

Pfandbefreiung alkoholfreier Spirituosen (§36 Abs. 4 Nr. 7 VerpackDG)

Alkoholfreie Spirituosenalternativen haben sich in den letzten Jahren zu einem dynamisch wachsenden Segment im Genussmittelsektor entwickelt. Hersteller bieten Verbrauchern hochwertige Alternativen zu klassischen Spirituosen an. Diese sind nicht als Erfrischungsgetränke zu sehen, sondern als Produkte, die aufgrund Nutzung, Aufmachung und Zielgruppe eindeutig dem Spirituosensegment zugeordnet werden. Sie werden in vergleichbaren Flaschenformen, mit ähnlicher Aufmachung und Platzierung wie Spirituosen angeboten. Auch der Verzehrzweck entspricht dem von Spirituosen, die trotz Abfüllung in Glaseinweggebinden pfandbefreit sind, typischerweise in der Gastronomie oder zu Hause für Cocktails oder Longdrinks. Aufgrund der starken Ähnlichkeit besteht erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Einordnung nach dem Verpackungsgesetz, die Hersteller und Handel belastet und ein wachsendes Marktsegment gefährdet. Ohne gesetzliche Klarstellung droht, dass Produkte aus Sortimenten genommen oder Markteintritte verzögert werden. Eine eindeutige Pfandausnahme analog zu Spirituosen mit Alkohol ist daher dringend erforderlich, um Planungssicherheit und Marktstabilität zu erhalten.

Bei der Bemessung der Pfandpflicht ist nicht der Alkoholgehalt entscheidend, sondern der objektiv bestimmbare Gesamteindruck, insbesondere Vermarktung, Verwendungszweck und Verpackungsmerkmale. Eine Einbeziehung in die Pfandpflicht würde den Lenkungszweck verfehlen, da das Pfandsystem auf Massengetränke ausgerichtet ist. Alkoholfreie Spirituosenalternativen bilden ein stark wachsendes, aber auch langfristig kleinteiliges Nischensegment. Die Kosten und Anforderungen stünden in keinem Verhältnis und hätten keinen positiven ökologischen Effekt.

Der Umgang und das Handling mit alkoholfreien Spirituosen in Glasflaschen bringt einen Mehraufwand im Gegensatz zu anderen Getränkearten mit sich. Das Handling und der Rücknahmeprozess müssen vielfach händisch organisiert werden, um Fehlwürfe und falsche Einsortierungen zu vermeiden. Für alkoholfreie Gebinde in Glas stehen die etablierten Glassammelsysteme zur Verfügung, es gibt daher auch keinen ökologischen Nutzen aus einer Einwegbepfandung – im Gegenteil: in den Pfandautomaten stören Glasgebinde die Sammlung von PET und Dosen, die notwendige Entwertung des Einweggebindes stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für die Mitarbeitenden dar. Ein Herauslösen aus der allgemeinen Altglassammlung würde die Kosten für diese zudem erhöhen und damit die bereits ohnehin problematische Situation hier weiter verschärfen.

Zur Klarstellung sollte in **§ 36 Abs. 4 Nr. 7 VerpackDG wie folgt ergänzt werden**:
„e) Getränke mit keinem oder einem Alkoholgehalt von bis zu 1,2 % vol., auch kohlensäurehaltig, die als alkoholfreie oder alkoholreduzierte Alternativen zu Getränken der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von § 1 Abs. 4 des Alkoholsteuergesetzes in Verkehr gebracht werden, und die nach ihrem Gesamteindruck als solche Alternativen wahrgenommen werden. Dies ist nach den Gesamtumständen zu beurteilen. Hierbei sind insbesondere die nachstehenden gleichrangigen Kriterien maßgeblich, die nicht kumulativ vorliegen müssen: Aufmachung, Bezeichnung, Flaschenform, Vertriebsweg, Marke, Werbung,

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Stefanie Stadie | E-Mail: stadie@hde.de
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 72 62 50 48
www.einzelhandel.de

Zusammensetzung oder die visuelle oder geschmackliche Ähnlichkeit mit Getränken der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von § 1 Abs. 4 des Alkoholsteuergesetzes."

Diese Formulierung schafft klare Abgrenzungskriterien und ermöglicht eine einheitliche Vollzugspraxis. Eine fehlende lebensmittelrechtliche Klassifizierung steht der abfallrechtlichen Einordnung nicht entgegen.

Umlagefinanzierung der ZSVR fair gestalten (§ 41 VerpackDG)

Neben den bereits bestehenden Umlagen zur Finanzierung der ZSVR, die von den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen gezahlt werden, soll aufgrund der neuen Aufgaben der Zentralen Stelle, die insbesondere die Zulassung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (also insbesondere Verpackungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 und Einweggetränkeverpackungen nach § 36) und sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung betreffen, eine Erweiterung des bisherigen Finanzierungsmechanismus für diese Hersteller und Organisationen etabliert werden. Dazu wird die Pflicht etabliert, sich an der Finanzierung der Zentralen Stelle zu beteiligen und dazu Finanzierungsvereinbarungen mit der ZSVR abzuschließen. Der Handel leistet bereits einen erheblichen Anteil an der Finanzierung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung in Deutschland. Zusätzliche finanzielle Belastungen sollten so gering wie möglich gehalten werden, da sie sich letztlich auch auf das Preisniveau gegenüber den Endkunden auswirken können.

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Stefanie Stadie | E-Mail: stadie@hde.de
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 72 62 50 48
www.einzelhandel.de